Freimaurerische Forschungsvereinigung "Frederik"

(nachstehend kurz "Vereinigung" genannt)

Satzung

der Freimaurerischen Forschungsvereinigung "Frederik" zu Flensburg im Verbande der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland zu Berlin (nachstehend kurz Große Landesloge genannt).

Präambel

Die am 24. Juni 1863 gestiftete St. Johannis-Loge "Frederik" stand damals im Verbande des Dänischen Freimaurerordens. Sie wurde im April 1869 inaktiviert und 1975 in der Matrikel des Dänischen Freimaurerordens gelöscht.

Sie wurde am 21.3.1982 als freimaurerische Forschungsvereinigung im Verbande der Großen Landesloge im Einvernehmen mit dem dänischen Freimaurerorden reaktiviert.

Die Vereinigung führt den Namen 'Freimaurerische Forschungsvereinigung' "Frederik" . Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name 'Freimaurerische Forschungsvereinigung' "Frederik" e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Vereinigung ist eine Gemeinschaft zur Erforschung des Brauchtums und der Geschichte der Freimaurerei, insbesondere der nach der schwedischen Lehrart.

In Übereinstimmung mit der alten Satzung der St. Johannis-Loge "Frederik" ist jede Erörterung parteipolitischer, nationaler und konfessioneller Streitfragen innerhalb der Vereinigung untersagt. Neben der Forschungsarbeit ist es das Ziel der Vereinigung, nach

Kräften an der Verwirklichung der Menschenrechte und der Menschenwürde sowie des Friedens und der Eintracht in der Welt mitzuwirken. Hierzu gehört auch die Pflege persönlicher Kontakte und Begegnungen über alle nationalen Grenzen hinweg.

Die Vereinigung kann neben Vorträgen und Veröffentlichungen zu Forschungszwecken auch nach historischen Ritualen Instruktionsarbeiten durchführen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mittel der Vereinigung dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.

Die Mitglieder der Vereinigung dürfen keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. An etwaigen Wertsteigerungen des Vereinsvermögens nehmen die Mitglieder nicht teil. Derartige Wertsteigerungen bleiben für den Vereinszweck gebunden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäß hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Vereinigung darf ihr Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, nach vorheriger Anhörung des Landesgroßmeisters, wobei der Beschluß der Zustimmung des Landesgroßmeisters der Großen Landesloge bedarf.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können nur Mitglieder einer Loge der Großen Landesloge und Personen, die nach den Bestimmungen der Magna Charta der Vereinigten Großlogen von Deutschland ein Besuchsrecht in den Andreas-Logen besitzen, werden. Darüber hinaus können ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion oder Rasse, Personen und Personenvereinigungen Fördermitglieder werden, die ein besonderes Interesse an den Forschungsarbeiten der Vereinigung besitzen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können an Instruktionsarbeiten nicht teilnehmen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:

durch Tod durch freiwilliges Ausscheiden, das schriftlich zu erklären ist. durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes

In den Fällen b) und c) wirkt das Ausscheiden hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge erst zum Jahresschluß.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Angelegenheiten der Vereinigung. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter einmal jährlich oder nach Bedarf einberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ein Beschluß über Auflösung der Vereinigung oder die Aufgabe ihres Zweckes ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens Dreiviertel aller Mitglieder dafür stimmen. Hierbei ist auch eine briefliche Abstimmung zulässig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landesgroßmeisters. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 6.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Dauer/Geschäftsjahr

Die Dauer der Vereinigung ist unbestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das laufende Kalenderjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ist der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand wird bei wissenschaftlichen Vorhaben und Veröffentlichungen der Vereinigung von einem Beirat unterstützt. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorsitzenden berufen.

Der Vorsitzende des Vorstandes wird auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden für dessen Amtszeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Verhältnis zur Großen Landesloge

Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch den Landesgroßmeister; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesgroßmeisters.

Dem Landesgroßmeister der Großen Landesloge steht ein Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung zu. Dieses Recht beschränkt sich auf die Sorge dafür, daß das Vermögen nicht zu anderen als satzungsgemäßen Zwecken verwendet wird. Ihm steht das Recht zu, zuwiderlaufende Beschlüsse außer Kraft zu setzen.

§ 9 Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Flensburg und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 10 Liquidation

Der Vorsitzende des Vorstandes ist, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, Liquidator der Vereinigung.

Die Liquidation erfolgt gemäß gesetzlicher Vorschrift nach Maßgabe § 2 Nr. 6.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen – aus welchem Grund auch immer – sich als ungültig erweisen, so ist die ungültige Vorschrift umzudeuten, zu ergänzen oder durch eine solche zu ersetzen, daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte gemeinnützige Zweck möglichst erreicht wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2001 in Lüdenscheid beschlossen worden, und hat die Zustimmung des Landesgroßmeisters der Großen Landesloge am 27. Oktober 2003 gefunden.

Mit der Eintragung dieser neuen Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg tritt die Satzung der Vereinigung vom 15.12.1982 außer Kraft.

Flensburg, den 8.11.2003